



Institutionelles Schutzkonzept (iSK) (Auszug)

Der Pfarrei Mariä Himmelfahrt Deggendorf (Bistum Regensburg)

Verhaltenskodex: Wir achten einander. Wir achten aufeinander!

Mit unserem Verhaltenskodex soll allen Haupt- und Ehrenamtlichen ein verbindlicher Orientierungsrahmen und Handlungssicherheit im Alltag gegeben werden. Die Positionierung gegenüber Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt wird damit erleichtert.

Dadurch sollen sowohl Kinder und Jugendliche besser vor Übergriffen aber auch die Mitarbeitenden vor falschen Verdächtigungen geschützt werden. Der Verhaltenskodex ist keine Auflistung von Verboten, sondern beinhaltet verbindliche Vereinbarungen und Regeln für einen angemessenen Umgang miteinander.

Wir verpflichten uns:

A) Sprache, Wortwahl

- Wir gehen respektvoll miteinander um: Wir sprechen wertschätzend miteinander. Wir begegnen uns wohlwollend.
- Wir achten auf unsere Sprache: Wir achten auf eine Sprache, die mein Gegenüber verstehen kann. Wir verzichten auf eine sexualisierte, sexistische, rassistische oder diskriminierende Sprache.

B) Angemessenheit von Körperkontakten

- Wir sind sensibel für körperliche Grenzen: Wir berühren niemanden ohne seine Einwilligung (z.B. beim Anziehen in der Sakristei).
- Wir achten auf die Auswahl geeigneter Spiele: Alle sollen sich beim Spielen wohlfühlen.
- Wir achten auf ein ausgewogenes Verhältnis von Nähe und Distanz: Wir sind uns bewusst, dass die Verantwortung bei uns und nicht bei den zu betreuenden Kindern liegt. Wenn ein Kind getröstet wird, muss der Impuls für körperliche Nähe vom Kind ausgehen.

C) Beachtung der Intimsphäre

- Die Intimsphäre eines jeden ist unbedingt zu achten: Bei Events mit Übernachtungen schlafen Mädchen und Jungen getrennt und möglichst altershomogen.
- Wir achten bei Ausflügen und besonders bei Übernachtungen darauf, dass Betreuer beiderlei Geschlechts anwesend sind.
- Wir beachten die Privatsphäre des Einzelnen (z. B. Schlafzimmer in der Jugendherberge, sanitäre Räume).

D) Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen

- Geschenke sind in einem angemessenen Rahmen erlaubt: Ein Gruppenleiter kann ein Geschenk im Namen der Gruppe übergeben. Geschenke an einzelne Kinder sind in angemessenem Rahmen erlaubt, wenn sie im Zusammenhang zur Dienstaufgabe stehen.

E) Umgang und Nutzung von Medien

- Beim Umgang und der Nutzung von sozialen und digitalen Medien ist für uns entscheidend, dass der Datenschutz und alle sonstigen Persönlichkeitsrechte (Bsp.: Recht auf das eigene Bild) beachtet werden.

- Wir achten darauf, dass keine pornografischen, rassistischen und Gewalt verherrlichenden oder verharmlosenden Inhalte in unseren Gruppen geteilt werden. Beim Einsatz von Medien achten wir auf die altersgerechte Nutzung und die gesetzlichen Vorgaben.

F) Umgang mit Alkohol und Drogen

- Wir achten darauf, dass das Jugendschutzgesetz eingehalten wird und dass die Aufsichtspflicht gewährleistet ist.

Bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex stehen in und außerhalb unserer Pfarrei verschiedene Ansprechpartner zur Verfügung. Sie finden diese auf unserer Homepage (www.mariae-himmelfahrt.de).



Katholisches Pfarramt Mariä Himmelfahrt
Pfarrgasse 1
94469 Deggendorf
Telefon (0991) 371 66 – 0
Fax (0991) 371 66 – 25
E-Mail: pfarrei@mariae-himmelfahrt.de

Institutionelles Schutzkonzept (iSK)

Der Pfarrei Mariä Himmelfahrt Deggendorf (Bistum Regensburg)

Fassung vom 26.10.2022

Inhalt

Vorwort	5
1. Risiko- /Situationsanalyse: Mariä Himmelfahrt Deggendorf	6
2. Folgerungen aus der Risikoanalyse	8
2.1 Räumlichkeiten unserer Pfarrei	8
2.2. Persönliche Eignung für Mitarbeiterin in der Kinder- und Jugendarbeit:	8
2.3 Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (eFZ) und der Selbstauskunftserklärung (SeA):	8
3. Unser Verhaltenskodex: Wir achten einander. Wir achten aufeinander!	8
4. Beschwerdewege	10
5. Qualitätsmanagement	11
Anlagen zum iSK	12

Vorwort

Liebe Pfarrgemeinde!

Der sogenannte Missbrauchsskandal hat die Katholische Kirche in den letzten Jahren zutiefst erschüttert.

Deshalb haben die Deutschen Bischöfe den Pfarreien die Aufgabe gestellt, ein institutionelles Schutzkonzept für ihren Bereich zu erstellen. Ziel dieses Konzeptes ist es, dass Kinder und Jugendliche in unserer Pfarrei einen Raum finden, in dem sie gut und sicher aufwachsen können, und in dem sie geachtet und respektiert werden.

Dieses Konzept soll dazu beitragen, dass eine „Kultur der Achtsamkeit“ für uns zu Selbstverständlichkeit wird.

Gott schenke uns dazu seinen Segen.

Stadtpfarrer Martin Neidl

1. Risiko- /Situationsanalyse: Mariä Himmelfahrt Deggendorf

Wie und wo kommen wir mit Kindern und Jugendlichen zusammen?

Zur Einschätzung der Situation in unserer Pfarrei wurde eine Risikoanalyse durchgeführt. Dabei wurden die Strukturen, Gelegenheiten und Örtlichkeiten der Pfarrei in den Blick genommen und folgende Gruppen betrachtet: Ministranten, Kinder- und Jugendchor, Kids-Treff, Kommunionkinder und Firmlinge. Dabei beteiligten sich das hauptamtliche Team der Pfarrei Mariä Himmelfahrt sowie ein Gremium des Pfarrgemeinderates. Die Kindergärten St. Erasmus und Maria Ward wurden nicht betrachtet, da für diese Bereiche jeweils ein eigenes Schutzkonzept erstellt wurde.

Bisherige Situation

Grundsätzlich herrscht nach unserer Einschätzung in der Pfarrei ein Klima der Achtsamkeit und des gegenseitigen Respekts. Uns ist die Problematik der bestehenden Machtgefälle, die zu Missbrauch führen können, bewusst.

Bisher kam es noch zu keinen uns bekannten Vorfällen von sexuellem Missbrauch.

Allerdings ist bisher nicht klar geregelt, wer Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche bei Hinweisen zu Fehlverhalten ist. Pauschal sind Gruppenleiter, Pastoralassistentin oder Geistliche zwar ansprechbar, aber es gibt dafür keine festen Regeln.

Erstkommunion- und Firmvorbereitung

Die Erstkommunion- und Firmvorbereitung findet in verschiedenen Veranstaltungsformen statt: Tisch- und Projektgruppen, Großgruppen, Gottesdienste, Einzelgespräche (Beichte). In den jeweiligen Situationen gibt es verschiedene Risiken.

Tisch- und Projektgruppen:

Zwei Mütter bzw. Väter betreuen eine Kleingruppe von Erstkommunionkindern bzw. Firmlingen. Sie treffen sich entweder im Pfarrheim, in verschiedenen Einrichtungen oder zuhause. Enger Körperkontakt zwischen den Kindern und den Betreuungspersonen ist in den Konzepten nicht vorgesehen, könnte aber im Einzelfall vorkommen. Die Gruppenleiter sind meist nur in der jeweiligen Sakramentenkatechese der Pfarrei ehrenamtlich tätig.

Großgruppen:

Einige Veranstaltungen finden in größeren Gruppen statt. Hierzu gehören Treffen im Pfarrsaal oder auch der Erstkommunionausflug. Das Pfarrheim ist mit Toiletten für beide Geschlechter ausgestattet. Bei den Veranstaltungen wird darauf geachtet, dass die persönlichen Grenzen der Kinder bzw. Jugendlichen gewahrt bleiben. Es sind mehrere Betreuer unterschiedlichen Geschlechts bei den Veranstaltungen anwesend. Beim Erstkommunionausflug werden die Kinder von ihren Eltern oder Personen begleitet, denen die Aufsichtspflicht übertragen wurde.

Gottesdienste:

Die Gottesdienste in der Vorbereitung auf die Sakramente finden in der Kirche statt. Die Übernahme besonderer Dienste im Gottesdienst (Lesen, ...) ist freiwillig. Möglicherweise kommen einige Kinder bzw. Jugendliche vor oder nach den Gottesdiensten in die Sakristei. Hier können sich Einzelgespräche ergeben. Nach den Gottesdiensten werden die Kinder bzw. Jugendlichen von den Eltern abgeholt. Eventuell warten einige Kinder allein vor der Kirche oder gehen allein nach Hause.

Beichte:

Bei der Beichte sind die Kinder bzw. Jugendlichen allein mit dem Beichtvater in einem Raum bzw. im Beichtstuhl. Hier wird ein angemessener Abstand gewahrt um achtsam mit den Grenzen der Kinder bzw. Jugendlichen umzugehen.

Kinderbibeltag

Der Kinderbibeltag findet in der Regel im Kindergarten St. Erasmus statt. Die Örtlichkeit ist darauf ausgelegt, dass Kinder sich allein zurechtfinden. Das Programm findet im Plenum oder in Kleingruppen statt. Situationen, in denen ein Kind mit einem Erwachsenen allein ist, sind nicht vorgesehen, können sich aber im Einzelfall ergeben. Bei der Gestaltung des Programms wird darauf geachtet, dass die Kinder ihre persönlichen Grenzen deutlich machen können. Gemeinsam vereinbarte Regeln zu Beginn des Kinderbibeltags sollen für ein gutes Miteinander sorgen, bei dem sich alle Teilnehmer wohlfühlen. Bei der Planung und Gestaltung des Kinderbibeltags beteiligen sich auch Ehrenamtliche.

Krippenspiel

Die Proben für das Krippenspiel finden in der Pfarrkirche statt. Die Auswahl der Stücke bzw. der Rollen könnte für manche Kinder zu unangenehmen Situationen führen. Daher werden nur Krippenspiele ausgewählt, die keinen übermäßigen Körperkontakt erfordern und niemanden lächerlich machen. Bei der Rollenvergabe wird darauf geachtet, dass sich die Schauspieler in ihren Rollen wohlfühlen und diese auch gegebenenfalls noch wechseln können. Besondere Achtsamkeit und Umsicht gilt bei der Auswahl der Kostüme und beim Ankleiden. Das Ankleiden erfolgt entweder gemeinsam in der Sakristei oder im Kirchenraum. Hilfestellung beim Ankleiden wird nur dann geleistet, wenn das Kind bzw. der Jugendliche damit einverstanden ist.

Ministranten:

Die Ministranten (Minis) treffen sich in Gruppenstunden in dem dafür vorhandenen „Mini-Raum“ im Pfarrheim. Die Gruppenstunden werden i. d. R. von den Gruppenleitern (große Ministranten) geleitet. Der Mini-Raum ist laut Umfrage (Fragebogen) nicht sehr vertrauenswürdig und etwas dunkel. Anwesend sind bei den Gruppenstunden sowohl kleine als auch große Ministranten. Eine Aufsicht durch einen Erwachsenen findet bei den Gruppenstunden nicht statt. In der Sakristei sind die Minis i. d. R. mit der Mesnerin allein. Die Mesnerin hilft bei Bedarf den Minis beim Ankleiden. Die liturgischen Gewänder werden aber über der normalen Kleidung getragen. Bei Ausflügen ist immer mindestens ein männlicher und ein weiblicher Erwachsener als Aufsicht dabei.

Kinder- und Jugendchor:

Die Proben des Kinder- und Jugendchores, die von der Kirchenmusikerin geleitet werden, finden einmal wöchentlich im Musikraum im Pfarrheim statt. Teilnehmer sind Kinder im Alter von 5-12 Jahren. Zusätzlich werden Gottesdienste in der Kirche und Konzerte im Pfarrsaal gesungen. Probenfahrten mit Übernachtung sind im Moment nicht vorgesehen. Da immer eine Gruppe von Kindern anwesend ist, ist das Risiko gering einzuschätzen.

Familiengottesdienst

Siehe Gottesdienste Erstkommunionvorbereitung.

2. Folgerungen aus der Risikoanalyse

2.1 Räumlichkeiten unserer Pfarrei

Die räumlichen Gegebenheiten, insbesondere der Mini-Raum, sind in den letzten zwei Jahren verbessert worden. Der Raum wurde unter Beteiligung der Ministranten renoviert und freundlicher gestaltet.

2.2. Persönliche Eignung für Mitarbeiterin in der Kinder- und Jugendarbeit:

Das vorliegende iSK ist für alle hauptamtlichen Mitarbeiter und alle Ehrenamtlichen der Pfarrei Mariä Himmelfahrt, die regelmäßig Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, verbindlich. Es wird jeden zu Beginn seiner Tätigkeit ausgehändigt. Dazu wird eine Verpflichtungserklärung unterschrieben (siehe Anlage Nr. 3).

Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in unserer Kirchengemeinde soll im Bewerbungsverfahren und im Erstgespräch mit möglichen neuen Haupt- und Ehrenamtlichen das Anliegen der Prävention von Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt deutlich gemacht werden und über das bestehende iSK informiert werden.

Das Ansprechen der Thematik soll Transparenz und Sensibilität schaffen, sowie potentielle Täter abschrecken. Die persönliche Eignung wird durch die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses (eFZ) überprüft (siehe dazu Kapitel 2.3). Dadurch soll verhindert werden, dass eine wegen einer Katalogstraftat nach §72a des SGB VIII vorbestrafte Person eine Tätigkeit in der Pfarrei ausführt.

2.3 Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (eFZ) und der Selbstauskunftserklärung (SeA):

Jeder haupt- und ehrenamtlich Tätige in unserer Pfarrei, der regelmäßig und längerfristig Kontakt mit Kindern und Jugendlichen hat und das 14. Lebensjahr vollendet hat, ist verpflichtet ein erweitertes Führungszeugnis (siehe Anhang), welches nicht älter als 3 Monate ist und die Selbstauskunftserklärung (siehe Anhang) vorzulegen. Konkret sind das die Gruppenleiter der Ministranten, die Mesnerinnen, das Pastoralteam, Chorleiterin und die Berufspraktikanten sowie Betreuer bei Ausflügen und Events mit Übernachtungen.

Dabei ist unbedingt zu beachten, dass das eFZ (nach §8 Abs. 1 S. 1 PräVO Rgbg) alle fünf Jahre erneuert werden muss. Die SeA muss dagegen nur einmal erklärt werden.

Die Pfarrei führt eine erweiterte Liste, in der die Führungszeugnisse und die Selbstauskunftserklärung erfasst werden.

3. Unser Verhaltenskodex: Wir achten einander. Wir achten aufeinander!

Mit unserem Verhaltenskodex soll allen Haupt- und Ehrenamtlichen ein verbindlicher Orientierungsrahmen und Handlungssicherheit im Alltag gegeben werden. Die Positionierung gegenüber Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt wird damit erleichtert.

Dadurch sollen sowohl Kinder und Jugendliche besser vor Übergriffen aber auch die Mitarbeitenden vor falschen Verdächtigungen geschützt werden. Der Verhaltenskodex ist keine Auflistung von Verboten, sondern beinhaltet verbindliche Vereinbarungen und Regeln für einen angemessenen Umgang miteinander.

Wir verpflichten uns:

G) Sprache, Wortwahl

- Wir gehen respektvoll miteinander um: Wir sprechen wertschätzend miteinander. Wir begegnen uns wohlwollend.
- Wir achten auf unsere Sprache: Wir achten auf eine Sprache, die mein Gegenüber verstehen kann. Wir verzichten auf eine sexualisierte, sexistische, rassistische oder diskriminierende Sprache.

H) Angemessenheit von Körperkontakten

- Wir sind sensibel für körperliche Grenzen: Wir berühren niemanden ohne seine Einwilligung (z.B. beim Anziehen in der Sakristei).
- Wir achten auf die Auswahl geeigneter Spiele: Alle sollen sich beim Spielen wohlfühlen.
- Wir achten auf ein ausgewogenes Verhältnis von Nähe und Distanz: Wir sind uns bewusst, dass die Verantwortung bei uns und nicht bei den zu betreuenden Kindern liegt. Wenn ein Kind getröstet wird, muss der Impuls für körperliche Nähe vom Kind ausgehen.

I) Beachtung der Intimsphäre

- Die Intimsphäre eines jeden ist unbedingt zu achten: Bei Events mit Übernachtungen schlafen Mädchen und Jungen getrennt und möglichst altershomogen.
- Wir achten bei Ausflügen und besonders bei Übernachtungen darauf, dass Betreuer beiderlei Geschlechts anwesend sind.
- Wir beachten die Privatsphäre des Einzelnen (z. B. Schlafzimmer in der Jugendherberge, sanitäre Räume).

J) Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen

- Geschenke sind in einem angemessenen Rahmen erlaubt: Ein Gruppenleiter kann ein Geschenk im Namen der Gruppe übergeben. Geschenke an einzelne Kinder sind in angemessenem Rahmen erlaubt, wenn sie im Zusammenhang zur Dienstaufgabe stehen.

K) Umgang und Nutzung von Medien

- Beim Umgang und der Nutzung von sozialen und digitalen Medien ist für uns entscheidend, dass der Datenschutz und alle sonstigen Persönlichkeitsrechte (Bsp.: Recht auf das eigene Bild) beachtet werden.
- Wir achten darauf, dass keine pornografischen, rassistischen und Gewalt verherrlichenden oder verharmlosenden Inhalte in unseren Gruppen geteilt werden. Beim Einsatz von Medien achten wir auf die altersgerechte Nutzung und die gesetzlichen Vorgaben.

L) Umgang mit Alkohol und Drogen

- Wir achten darauf, dass das Jugendschutzgesetz eingehalten wird und dass die Aufsichtspflicht gewährleistet ist.

4. Beschwerdewege

Der Verhaltenskodex und das iSK werden digital und als Broschüre veröffentlicht. Auf der Homepage unserer Pfarrei (www.mariae-himmelfahrt.de) besteht die Möglichkeit das vollständige iSK, den Verhaltenskodex und den Infoflyer herunterzuladen.

Auf einen Verstoß gegen den Verhaltenskodex wird umgehend und angemessen reagiert. Bei Verdacht oder der sicheren Information über sexualisierte Gewalt orientieren wir uns an den in der Anlage angefügten Handlungsleitfäden. Um die Situation zu klären und für eine eventuell spätere Bearbeitung belegbar zu machen, werden Beobachtungen, Äußerungen etc. in einem Dokumentationsbogen festgehalten.

Bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex stehen in und außerhalb unserer Pfarrei verschiedene Ansprechpartner zur Verfügung. Sämtliche Eingaben werden in dem iSK-Ausschuss besprochen (siehe Tabelle):

Ansprechpartner der Pfarrei Mariä Himmelfahrt	
<i>Vertrauenspersonen</i>	Diakon Willi Poiger Telefon: 0991/37166-0 Mail: pfarrei@mariae-himmelfahrt.de Franz Barbara
<i>iSK-Ausschuss</i>	Schmid-Kellermeier Franziska und Franz Barbara (Vertrauenspersonen) Martinek Franziska Pfarrer Martin Neidl Gehrsitz Monika Holmer Ramona Rehm-Deutinger Sabine
<i>Pfarrer</i>	Martin Neidl Telefon: 0991/371660 Mail: pfarrei@mariae-himmelfahrt.de
Offizielle Ansprechpartner	
<i>Katholische Jugendstelle Deggendorf</i>	N.N. Detterstraße 35, 94469 Deggendorf Telefon: 0991/340070
<i>Missbrauchsbeauftragte für sexuelle Gewalt des Bistums Regensburg</i>	Susanne Engl-Adacker Telefon: 0176/97928634 Mail: s.engl-adacker@gmx.de Wolfgang Sill Telefon: 09633/9180759 Mail: wolfgang.sill@gmx.de
<i>Ansprechperson für körperliche Gewalt des Bistums Regensburg</i>	Prof. Dr. Andreas Scheulen Telefon: 0911/4611 226 Mail: info@kanzleisheulen.de
<i>Präventionsbeauftragte des Bistums Regensburg</i>	Dr. Judith Helmig, Präventionsbeauftragte Telefon: 0941 597-1681 Mail: kijuschu@bistum-regensburg.de
<i>Nummer gegen Kummer</i>	www.nummergegenkummer.de Telefon: 0800 111 0 333 Mail: info@nummergegenkummer.de

Weitere Adressen und Kontaktdaten der Ansprechpartner finden Sie auch auf den offiziellen Präventionsseiten des Bistums unter:

www.bistum-regensburg.de/dienst-hilfe/praevention-missbrauch/praevention

5. Qualitätsmanagement

Unser iSK und die Risikoanalyse werden in regelmäßigen Abständen nach Veröffentlichung oder immer bei einem Vorfall überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Anlagen zum iSK

Selbstauskunft (Arbeitshilfe 2, S.20)

Infoblatt zum eFZ (Arbeitshilfe 2, S.21f)

Verpflichtungserklärung – Kurzf. (Arbeitshilfe 2, S.25)

Beschwerdemanagement – Dokumentation (Arbeitshilfe 2, S.29)

Handlungsleitfaden bei Verdacht auf sexuelle Gewalt (Arbeitshilfe 2, S.32)

Selbstauskunft

für haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen

Name, Vorname

Geburtsdatum

Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger

Hiermit erkläre ich (Zutreffendes bitte ankreuzen), dass

☐ ich **NICHT** rechtskräftig verurteilt* bin wegen einer der folgenden Straftaten:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i StGB)
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a Abs.3 StGB)
- Misshandlung Schutzbefohlener (§ 225 StGB)
- Menschenhandel (§ 232 StGB), Zwangsprostitution (§ 232a StGB), Zwangsarbeit (§ 232b StGB), Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB), Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a StGB)
- Menschenraub, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234, 235 und 236 StGB)

ODER

☐ ich wegen folgender oben genannter Straftat/en rechtskräftig verurteilt* bin:

Straftatbestand

Datum der Verurteilung/des Strafbefehls

Des Weiteren erkläre ich, dass ich keine Kenntnis davon habe, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber bzw. die Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Ort, Datum

Unterschrift

*Gemeint sind alle rechtskräftigen Verurteilungen oder Strafbefehle im In- oder Ausland (im Ausland nach den entsprechenden dort geltenden Strafnormen), die noch nicht getilgt sind im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG).

Informationsblatt zum erweiterten Führungszeugnis und zur Selbstauskunft – häufige Fragen

Muss ich ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen und die Selbstauskunft abgeben?

Ja.

Bei Mitarbeitenden, die dienstlichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben, ist der Arbeitgeber berechtigt, entsprechende Fragen zu stellen und eine Selbstauskunft zu verlangen. Dies ergibt sich aus § 3 Abs. 9 Arbeitsvertragsrecht der Bay. (Erz-)Diözesen (ABD) sowie der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts.* Das gilt für rechtskräftige Verurteilungen sowie im sensiblen Bereich des Umgangs mit Kindern und Jugendlichen auch schon für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.

Selbstauskunft: Was heißt „rechtskräftig verurteilt“?

Die „rechtskräftige Verurteilung“ erfasst alle rechtskräftigen Verurteilungen oder Strafbefehle im In- oder Ausland (im Ausland nach den entsprechenden dort geltenden Strafnormen), die noch nicht getilgt sind im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG). Dabei sind ausnahmslos alle Bestrafungen nach den in der Selbstauskunft aufgeführten Paragraphen anzugeben; dies gilt unabhängig von der Höhe der Strafe und unabhängig davon, ob eine Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt wurde.

Die relevanten Vorschriften ergeben sich aus § 72 a SGB VIII (Sozialgesetzbuch – Achtes Buch).

Als „nicht rechtskräftig verurteilt“ dürfen Sie sich bezeichnen, wenn die Strafe im Bundeszentralregister getilgt ist. Die Tilgungsfristen ergeben sich aus § 46 BZRG, für Feststellung der Frist und Ablaufhemmung gilt § 47 BZRG.

Weitergehende Informationen zum Bundeszentralregister und den Tilgungsfristen erhalten Sie über das Bundesamt für Justiz.**

Was ist ein erweitertes Führungszeugnis?

Rechtskräftige Entscheidungen der Strafgerichte, ausländische strafrechtliche Verurteilungen gegen Deutsche oder in Deutschland wohnende ausländische Personen sowie bestimmte Entscheidungen der Vormundschaftsgerichte oder Verwaltungsbehörden werden im Bundeszentralregister festgehalten.

Das Führungszeugnis gibt den eine Person betreffenden Inhalt des Bundeszentralregisters wieder; es erteilt damit Auskunft darüber, ob eine Person vorbestraft ist oder nicht.

In das (einfache) Führungszeugnis, umgangssprachlich oft als „polizeiliches Führungszeugnis“ bezeichnet, werden jedoch nicht alle Eintragungen aus dem Bundeszentralregister aufgenommen: Verurteilungen, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt worden ist, werden bei den meisten Straftatbeständen nicht aufgenommen.*** Diese Lücke wird durch das erweiterte Führungszeugnis geschlossen. Das erweiterte Führungszeugnis enthält deshalb Eintragungen von Verurteilungen unabhängig vom Strafmaß wegen z.B. Zuhälterei, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Besitz und Verbreitung von Kinderpornographie oder exhibitionistischer Handlungen.

Was passiert mit meinem erweiterten Führungszeugnis und der Selbstauskunft?

Das erweiterte Führungszeugnis erhalten Sie nach Einsichtnahme durch die Vertrauensperson zurück, die Selbstauskunft wird in einem gekennzeichneten und gegen unbefugtes Öffnen gesicherten Umschlag in die Personalakte gegeben.

Was geschieht, wenn das eFZ Eintragungen enthält?

Sollte im eFZ eine Eintragung wegen einer Straftat nach dem Katalog des § 72a Abs. 1 SGB VIII verzeichnet sein, so wird der jeweilige Dienstgeber in Kenntnis gesetzt, der dann über das weitere Vorgehen entscheidet.

Andere Eintragungen als die in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten werden nicht vermerkt, niemandem mitgeteilt und nicht genutzt. Die einsichtnehmende Person ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

* Vgl. z.B. BAG 7. Juli 2011 - 2 AZR 396/10 oder BAG 20. Mai 1999 - 2 AZR 320/90.

** <https://bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inhalt/uebersicht-node.html> zuletzt abgerufen am 9.5.2018.

*** Dies gilt nach § 32 Abs. 2 Ziff. 5 BZRG nicht für die §§ 174-180 oder 182 StGB.

Wie sehen gegebenenfalls die weiteren Schritte aus?

Ergibt sich aus der Selbstauskunft oder dem erweiterten Führungszeugnis, dass eine einschlägige Verurteilung vorliegt oder ein einschlägiges Ermittlungsverfahren gegen Sie geführt wird, übergibt die Vertrauensperson den Fall an den jeweiligen Dienstgeber, der dann über das weitere Vorgehen entscheidet.

Welche Maßnahmen werden gegebenenfalls ergriffen?

Welche Maßnahmen bei Vorliegen einer rechtskräftigen Verurteilung oder eines Ermittlungsverfahrens ergriffen werden, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Allein aufgrund einer pflichtgemäßen Anzeige erfolgt im Regelfall keine Kündigung.

Der Arbeitgeber ist in einem solchen Fall aber verpflichtet, eigene Ermittlungen durchzuführen und die oder den betroffene/n Beschäftigte/n zu hören. Wenn um es eine Versetzung oder Kündigung geht, ist auch die Mitarbeitervertretung zu hören.

Gilt hier nicht die Unschuldsvermutung?

Die Unschuldsvermutung ist ein Begriff des Strafrechts. Sie besagt, dass jemand solange als unschuldig gilt, bis ein Gericht die Schuld festgestellt hat. Die Unschuldsvermutung verpflichtet direkt nur das Gericht, das über eine Anklage entscheidet. Für das Ergreifen arbeitsrechtlicher Maßnahmen kann jedoch bereits der Verdacht reichen, dass der/die Mitarbeiter/in einschlägige Straftaten begangen hat. So wird es zum Beispiel für den Dienstgeber unzumutbar sein, jemanden, der im dringenden Verdacht steht, schwere Straftaten gegen ihm anvertraute Kinder begangen zu haben, bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sein zu lassen.

Was muss ich tun, wenn später einmal gegen mich ermittelt wird?

Wenn wegen einem der einschlägigen Paragraphen gegen Sie ermittelt wird, sind Sie verpflichtet, umgehend den Dienstgeber hierüber zu informieren. Das Verheimlichen eines Ermittlungsverfahrens ist unter Umständen ein Kündigungsgrund.

Damit Sie gegebenenfalls nachsehen können, sollten Sie dieses Merkblatt aufbewahren.

Verpflichtungserklärung - Kurzfassung*

Nachname, Vorname

Geburtsdatum

Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger

Ich habe eine Ausfertigung des Verhaltenskodex meines Rechtsträgers/meiner Einrichtung bekommen, gelesen und verstanden. Ich verpflichte mich, den festgelegten Verhaltenskodex und die Verfahrenswege zu beachten und umzusetzen.

Ort, Datum

Unterschrift

* Anlage 1b zur PräVORgbg

Beschwerdemanagement: Dokumentation*

Wer hat sich beschwert? (Name, Kontaktdaten)

.....

Datum Eingang Beschwerde

.....

Beschwerde

mündlich ☐

schriftlich ☐

I. Gegenstand der Beschwerde

1. Was ist aus Sicht des/der Beschwerdeführers/in geschehen?

.....
.....
.....
.....

2. Gibt es eine/n Beschuldigte/n?

Nein ☐

Ja:

.....

3. Wann ist der Vorfall passiert?

.....

4. Gibt es Zeugen?

Nein ☐

Ja:

.....
.....
.....

5. Wurden bereits andere Stellen (Polizei, Jugendamt, Missbrauchsbeauftragte/r, externe Beschwerdestelle) informiert?

Nein ☐

Ja:

.....
.....
.....
.....

6. Falls ja: Wurde dort etwas unternommen?

Nein ☐

Ja:

.....
.....

* nach: Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt, Leitfaden zur Dokumentation bei Beschwerden nach § 13 AGG wegen sexueller Belästigung, abrufbar unter: https://mj.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MJ/MJ/recht/leitfaden_paragraf_13_agg.pdf [zuletzt abgerufen am 22.2.2019].

II. Ergebnis der Prüfung der Beschwerde

1. Die Prüfung des Sachverhalts erfolgte

am

durch

2. Ergebnis Beschwerde berechtigt

Nein ☐

Ja ☐

3. Grund für Nein/Ja

4. Getroffene Maßnahmen

a) Interne Maßnahmen, weil keine sexualisierte Gewalt, nämlich:

b) Interne Maßnahmen, weil Beschwerde betrifft Grenzverletzung/sonstiger sexueller Übergriff, nämlich:

c) Weiterleitung, weil Verdacht auf straffbare Handlung.

Weiterleitung am:

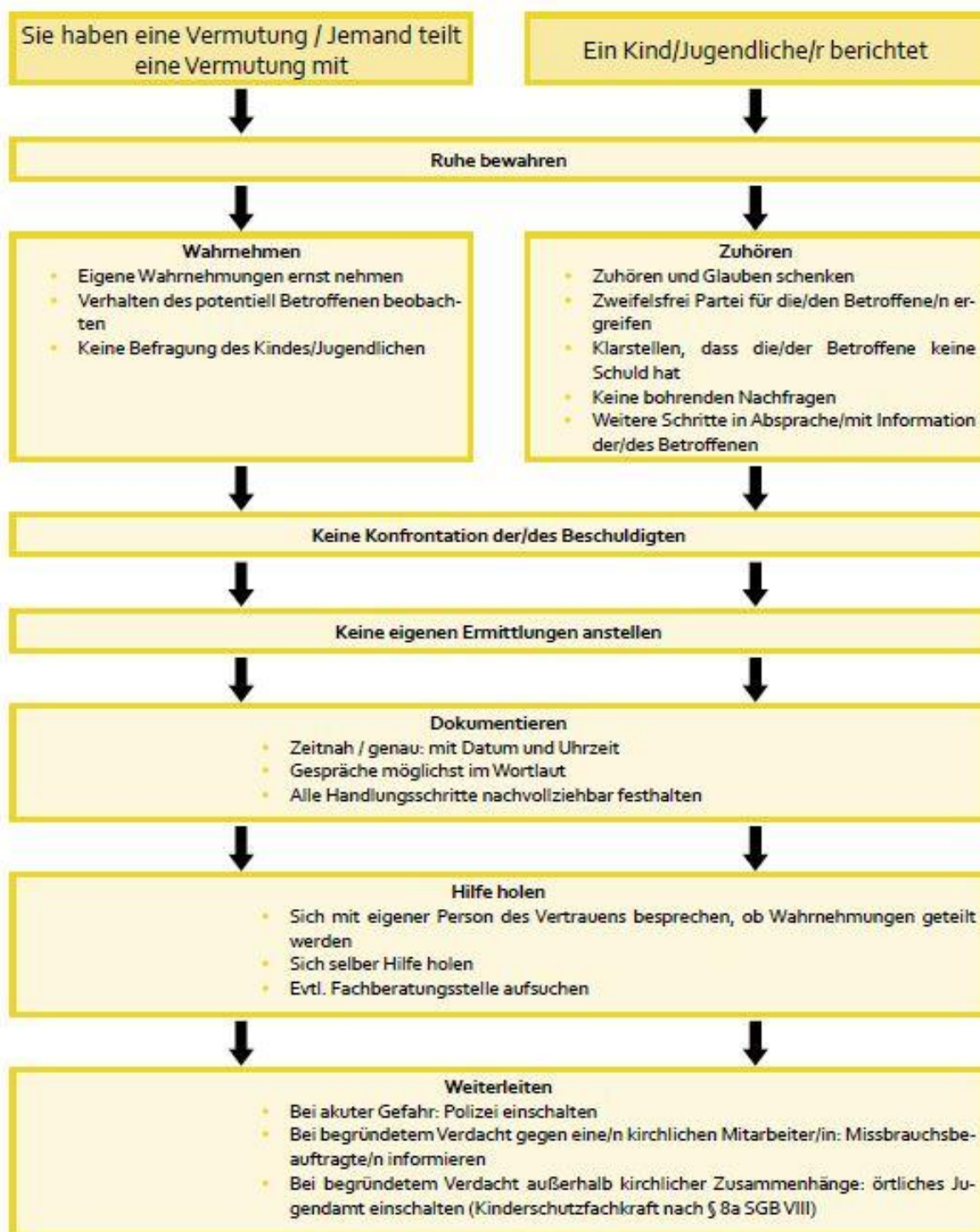
Weiterleitung an:

5. Mitteilung an Beschwerdeführer/in

Mitteilung am:

Mitteilung durch:

Handlungsleitfaden bei Verdacht auf sexuelle Gewalt*



* Angelehnt an: Handlungsempfehlungen Bistum Hildesheim, abrufbar unter: https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/fileadmin/etagen_subsite-manager/_Fachstelle_Prvention_von_sexuellem_Missbrauch_und_Strkung_des_Kindes-_und_Jugendwohles/PDFs_und_Dokumente/Handlungsleitfaden_bei_Mitteilung_durch_Betroffene.pdf; https://www.praevention.bistum-hildesheim.de/fileadmin/etagen_subsite-manager/_Fachstelle_Prvention_von_sexuellem_Missbrauch_und_Strkung_des_Kindes-_und_Jugendwohles/PDFs_und_Dokumente/Handlungsleitfaden_Vermutung.pdf; zuletzt abgerufen am 13.2.2019.